

SCHÜLERCLUB

Schule an der alten Feuerwache
Rabenhaus e.V.



www.rabenhaus.de
Mobil: 0176 87 88 19 65
schuelerclub@rabehaus.de
Schnellerstraße 31, 12439 Berlin

Schutzkonzept

Schülerclub - Schule an der alten Feuerwache

Träger

Rabenhaus e.V. - sozial-kulturelle Projekte
Puchanstr. 9, 12555 Berlin

+49 (0)30 65 88 01 65/63
info@rabehaus.de
www.rabenhaus.de

Geschäftsführung
Miriam Ehbets

Schutzkonzept Schülerclub – Schule an der alten Feuerwache

Ziel und Selbstverständnis

Der Schülerclub ist ein offenes Angebot zur Förderung sozialer Kompetenzen, individueller Stärken und der Freizeitgestaltung für Schüler*innen der Schule an der alten Feuerwache. Wir schaffen einen sicheren Raum, in dem sich Kinder angenommen, geschützt und gefördert fühlen.

Das Schutzkonzept verfolgt das Ziel, **Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern** und im Verdachtsfall konsequent und fachlich korrekt zu handeln.

Rechtsgrundlage und Orientierung

Das Schutzkonzept basiert auf:

- §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §45 SGB VIII – Anforderungen an den Schutz von Kindern in Einrichtungen
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Kinderschutzvereinbarungen mit dem Jugendamt Treptow-Köpenick
- Berliner Bildungsprogramm & Qualitätsrahmen der Jugend(sozial)arbeit

Partizipation und Transparenz

- Kinder und Jugendliche werden bei der Gestaltung des Schülerclubs beteiligt (Regeln, Angebote, Feedback).
- Es gibt eine für Kinder verständliche **Kinderschutzinformation** (Plakate, Notrufnummern).
- Mitarbeitende legen ihre Rollen offen und sorgen für Transparenz in den Beziehungen.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Alle pädagogischen Fachkräfte, Honorarkräfte, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen verpflichten sich zu einem **Verhaltenskodex**, u. a.:

- Nähe und Distanz werden professionell gestaltet.
- Keine Geheimhaltung gegenüber Kollegium oder Leitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Körperkontakt nur in pädagogisch vertretbarem Rahmen.
- Keine Kommunikation mit Kindern über private Kanäle (z. B. WhatsApp).
- Kein Alkohol- oder Drogenkonsum im Rahmen der Tätigkeit.

Prävention

- **Regelmäßige Schulungen** zu Kinderschutz, sexualisierter Gewalt und Deeskalation für alle Mitarbeitenden.
- Alle Mitarbeitenden legen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** (nach §72a SGB VIII) vor.

- Thematisierung von Rechten, Schutz und Grenzsetzung in altersgerechter Weise mit den Schüler*innen.
- Erarbeitung von Gruppenregeln gemeinsam mit den Kindern.

Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Bei Anzeichen einer Gefährdung wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzugezogen.
- Beobachtungen und Gespräche werden **dokumentiert**.
- Es erfolgt ggf. eine Meldung an das zuständige **Jugendamt Treptow-Köpenick** gemäß §8a SGB VIII.
- Kinder werden kindgerecht einbezogen und informiert.

Beschwerdeverfahren

- Es gibt eine **niedrigschwellige Möglichkeit für Kinder, sich zu beschweren** – mündlich, anonym über eine Box oder über Vertrauenspersonen.
- Kinder und Eltern wissen, **an wen sie sich bei Problemen wenden können** (Aushang mit Kontakten).
- Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert und professionell bearbeitet.

Kooperationen und Netzwerke

- Zusammenarbeit mit:
 - Jugendamt Treptow-Köpenick
 - Kinderschutz-Zentrum Berlin
 - Schulleitung, Schulsozialarbeit und Lehrer*innen der Schule
 - Lokale Beratungsstellen und Fachkräfte im Kinderschutz

Evaluation und Weiterentwicklung

- Das Schutzkonzept wird **mindestens alle zwei Jahre** evaluiert und aktualisiert.
- Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden fließen ein.
- Fortbildungen und Fallbesprechungen finden regelmäßig statt.

Verantwortlich:

Schülerclub – Schule an der alten Feuerwache
Leitung: Daniela Westphal

Träger: Rabenhaus e.V.
Leitung: Miriam Ehbets

Stand: 30.06.2025

Verhaltensregeln im Schülerclub

Nähe- und Distanzverhalten

Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Grundsätzliches

Mitarbeiter*innen (männlich, weiblich, divers) übernehmen gleichberechtigt anfallende Aufgaben. Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, sodass Dialoge auf allen Ebenen vertrauensvoll stattfinden können und eine Handlungssicherheit gegeben wird, d.h. wir kommunizieren klar und verständlich miteinander und sorgen für Transparenz in Bezug auf relevante Informationen.

Grenzüberschreitungen

Jegliche Form von Gewalt, ob angewandt oder angedroht, überschreitet Grenzen! Unter Gewalt verstehen wir eine unrechtmäßige Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen.

Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Formen von Gewalt sind psychische Gewalt, physische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Mobbing.

Mit physischer Gewalt werden körperliche Schmerzen zugefügt, körperliche Fähigkeiten eingeschränkt (Fixieren, Festhalten, Schlagen usw.). Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch: Ablehnung (z.B. Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen), Ausnutzen oder Korumpieren (z.B. zu verachtenswerten Handlungen oder Fehlverhalten verleiten, Schuldgefühle einreden).

Sexualisierte Gewalt ist jede Form von sexueller Handlung, die an oder vor einer Person, gegen den Willen der Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Verhalten im Schülerclub

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern gehört **Grenzsetzung** dazu. Unsere Regeln schaffen eine Umgebung, in der sich die Kinder frei entfalten und in der sie sich angstfrei und unbeschwert bewegen sollen. Wir setzen uns mit den Kindern aktiv auseinander, wenn es um aushandeln und einhalten von Regeln geht. Unsere Regelwerke sind nicht vorgefertigt oder festgeschrieben, sondern werden kommuniziert, diskutiert und partizipativ (selbstwirksame Mitbestimmung) in der gemeinsamen Regelerstellung berücksichtigt. So ist eine fortlaufende Anpassung an die individuellen Lebenswelten der Kinder mit ihren vielfältigen Werten und Normen gegeben.

Es gibt aber auch nicht verhandelbare Grundregeln: Regeln, die die psychische oder physische Gesundheit von Kindern sicherstellen sind nicht verhandelbar!

Die Kinder haben die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität (neben der in Fachschulen erworbenen Wissensbasis ist die Anwendbarkeit dieses Wissens in komplexen und spezifischen Arbeitssituationen gemeint).

Konkret heißt das für alle Mitarbeiter*innen:

Kinder werden nicht umarmt, geküsst oder gestreichelt. Kinder sitzen nicht auf dem Schoß von Erwachsenen, Kinder werden nicht getragen oder hochgehoben. Die Kinder werden vor Berührungen nach ihrem Einverständnis befragt, z.B. bei Hilfestellungen während eines Balance-Spieles.

Während einer Begrüßungs- und Verabschiedungssituation kann durchaus eine kurze Umarmung angemessen sein, welche NUR die Kinder auslösen.

Wir sind als MitarbeiterInnen Bezugspersonen mit einem Schutzauftrag die eine respektvolle Distanz wahren, wir sind weder Elternersatz noch Spielkameraden der Kinder.

Die Mitarbeiter*innen versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von den Bezugspersonen nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn Mitarbeiter*innen in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigen.

Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.

Jeder sexuelle Kontakt oder Kontaktversuch ist verboten. Geschlechtsmerkmale werden weder verniedlicht, noch mit abfällig anmutenden Namen bedacht.

Bei sensiblen Fragen die z.B. die sexuelle Aufklärung betreffen, werden immer entsprechende Fachkräfte hinzugezogen und/oder auf die Hilfestellung von Lehrer*innen oder Eltern aufmerksam gemacht.

Private Kontakte zu Eltern und Kindern, welche die Einrichtung besuchen oder besucht haben, sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten und mit der Leitung zu reflektieren.

Die MitarbeiterInnen haben eine Fürsorgepflicht allen Kindern gegenüber und eine Meldepflicht bei Verdachtsmomenten und/oder auffälligem Verhalten.

Insbesondere geschultes Fachpersonal ist mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vertraut und ist kompetenter Ansprechpartner bei Fragen oder Auffälligkeiten. Das Fachpersonal ist handlungssicher in der Bearbeitung von verfahrensauslösenden Anhaltspunkten im Sinne des §8a SGB VIII und nimmt zunächst eine fachkompetente Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung vor. Liegt ein Kinderschutzfall vor, hält sich das Fachpersonal an die verbindlichen Regelungen und veranlasst gemäß eines Meldeverfahrens eine Weiterleitung an die entsprechenden Krisendienste und Schutzbeauftragten des Jugendamtes.

siehe auch Schutzkonzept des Trägers Rabenhaus e.V.:

"Trägerinternes präventives Schutzkonzept - Regeln und Maßnahmen des Vereins als Träger von Projekten mit Fokus auf den Kinder- und Jugendschutz" – in Auszügen im anschließenden Text.

Kindeswohlgefährdung

Unter einer **Gefährdung des Kindeswohls** versteht man ein das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen angemessener Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder durch Institutionen (Kitas, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Heime, Kliniken, etc.), welches zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu physischen wie psychischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen kann. Maßstab hierfür sind gesetzliche Regelungen, gesellschaftlich geltende Normen und begründete professionelle Einschätzungen:

Wann und wie eine **Gefährdung des Kindeswohls** vorliegt, wird gemäß BGB, § 1666 Abs. 1, und im SGB VIII, u.a. im § 8a, definiert:

- Gefährdung des körperlichen Wohls eines Kindes,
- Gefährdung des geistigen und Wohls eines Kindes,
- Gefährdung des seelischen Wohls eines Kindes,
- Gefährdung des Vermögens eines Kindes (z.B. unterlassene Unterhaltszahlungen).

Formen der Kindeswohlgefährdung sind dabei:

- körperliche Gewalt / Misshandlung
- seelische Gewalt / Misshandlung (emotionale oder psychische)
- Vernachlässigung
- sexualisierte Gewalt
- häusliche Gewalt

Nicht immer entsprechen die Gegebenheiten, die einem Kind zum Leben zur Verfügung stehen, den Anforderungen des Kindeswohls. Eine Kindeswohlgefährdung besteht immer dann, wenn die Grundbedürfnisse nicht ausreichend oder gar nicht erfüllt werden.

Das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung ist oft in der Lebenslage der Eltern begründet. Dies macht deren Kinder besonders verletzlich. Ein besonderes Problem liegt darin, dass häufig eine Kombination mehrerer Risikofaktoren auftritt.

Risikofaktoren sind insbesondere Sucht, psychische Krankheit, geistige Behinderung, angespannte finanzielle Situation, Schulden, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte Elternschaft, kulturell bedingte Konflikte, mangelnde Integration in die eigene Familie oder das soziale Umfeld.

Familien und Lebensgemeinschaften in schwierigen Lebenslagen sollten daher früh erkannt und angesprochen werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung und die hieraus folgenden Entwicklungsprobleme zu senken. Vorsorge und unterstützende Angebote können hier frühzeitig am wirksamsten helfen.

Es ist in den meisten westlichen Ländern dem Staat nicht gestattet, in das **Erziehungsrecht der Eltern** einzugreifen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wie beispielsweise bei der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Auslegung dieser Gefährdung immer bei der Rechtsprechung liegt, da es sich ja beim Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Dies bedeutet in der Praxis, dass **individuell geprüft** werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dazu nutzen wir den **Erfassungsbogen „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII).

Wo fängt Missbrauch an?

Missbrauch bezeichnet allgemein den anerkannten Regeln oder gesellschaftlichen oder rechtlichen Normen widersprechenden Gebrauch von Gegenständen, Lebewesen, Substanzen (Medikamente, Drogen), Rechtsstellungen (Amtsmissbrauch), Missbrauch von Macht und Einfluss sowie den sexuellen Missbrauch, auch den sexuellen Missbrauch von Kindern oder seelischen Missbrauch von Kindern.

Mit den gegenwärtigen Diskussionen um Missbrauch in Einrichtungen werden auch Verunsicherungen ausgelöst. Wo liegen Grenzen? Wann sind sie überschritten? Welche Formen von Körperlichkeit im pädagogischen Alltag sind förderlich, welche grenzverletzend? Es scheint sinnvoll, zu differenzieren:

Grenzverletzungen sollen im pädagogischen Alltag vermieden werden. Da sie sich nicht nur auf objektive Faktoren, sondern auch auf subjektives Erleben beziehen, sind sie nicht immer gleich eindeutig erkennbar. Deshalb muss es eine verbindliche Struktur der Reflexion des pädagogischen Alltagshandelns geben.

Grenzverletzungen sind dann bearbeitbar, wenn respektvoller Umgang miteinander die Basis des Zusammenspiels ist. Diskursiv erarbeitete Regeln können dazu beitragen, Grenzverletzungen einerseits benennbar zu machen und andererseits zu reduzieren.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht unabsichtlich geschehen. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen, sie überschreiten innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch andere Schamgrenzen. Sie sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen sind Träger verpflichtet, Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig.

Definition – Kindeswohl und Kinderschutz

Wenn wir von Prävention im Bereich Kindeswohl und Kinderschutz sprechen, müssen wir uns darüber klar sein, was wir unter Wohlergehen und grundlegenden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen verstehen. Erst dann können wir diese auch angemessen schützen.

Die **Grundbedürfnisse und Rechte von Kindern-** und Jugendlichen sind gesetzlich klar definiert (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, SGB VIII).

„Förderung des Kindes“ UND „Schutz des Kindes“. sind die Oberbegriffe, nach welchen wir die Beurteilung des Kindeswohls vornehmen möchten. Insbesondere ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche:

- ein Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde,
- ein Recht auf Leben und
- ein Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie
- ein Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit besitzen.

Es gilt die Grundbedürfnisse und die Rechte der Kinder und Jugendlichen entsprechend dem Auftrag von Gesetzgeber*innen, Zuwender und des Trägers selber zu befriedigen, umzusetzen und zu stärken und dafür vor allem präventiv tätig zu sein.

Zu den Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zählen:

1. das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen,
2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation,
3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen,
4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen,
6. das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität,
7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Der Träger und seine Mitarbeiter*innen sind angehalten die Angebote in den Projekten entsprechend diesen Grundbedürfnissen inhaltlich-fachlich und methodisch professionell zu strukturieren und umzusetzen. Die Kinder- und

Jugendarbeit des Trägers wird diesbezüglich durch das Handbuch „Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen“; Kernaktivitäten Punkt 2.8 und 2.9) unterstützt.

Beschwerdeverfahren im Schülerclub

Neben dem Beschwerdemanagement der Schule, in der unser Projekt ansässig ist, gibt es ebenfalls ein Beschwerdemanagement des Schülerclubs für die teilnehmenden Schüler*innen. Ziel ist es, ein niederschwelliges und transparentes Verfahren auf die Beine zu stellen, welches den partizipativen Gedanken der Kinder ebenfalls verstärkt. Neben gleichaltrigen, von den Schüler*innen gewählten Schülerclubbotschafter*innen, ist die leitende Fachkraft der Einrichtung, ebenfalls jederzeit ansprechbar.

Für anonyme Beschwerden haben wir einen Kummerkasten eingerichtet, der täglich geleert wird. Des Weiteren haben wir für die Kinder eine Übersicht mit Kontaktdaten für externe Anlaufstellen angefertigt, die sichtbar im Hauptraum aufgehängt wurde. Die Kinder selbst haben ein Plakat zum Thema erstellt, welches im Schülerclub aushängt. In geregelten Abständen besuchen wir mit den Kindern Präventionsangebote externer Anbieter (z.B. Berliner Jungs oder Wildwasser), um die Selbstbestimmung der Schüler*innen zu stärken.

Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema Beschwerde, Beteiligung und Rechte der Kinder und Jugendlichen verändert das Klima der Einrichtung. Sie führt zu einer offenen Streitkultur und höheren Kritikbereitschaft und trägt somit zu einer konstruktiveren und innovativeren Zusammenarbeit der Einrichtung bei.

Vorgehen im Beschwerdefall

Jede Beschwerde wird in dem Bereich/Projekt dokumentiert, in welchem sie vorgetragen wird.

Grundlegend wird die Beschwerde sensibel nach Datenschutzverordnung behandelt. Der betreffenden Person wird mitgeteilt, dass die Gespräche vertraulich stattfinden bis zu dem Punkt, wo es strafrechtlich relevant wird. In diesem Falle helfen wir natürlich auch weiter, jedoch sind wir dazu verpflichtet, die Straftat an die jeweilige Stelle (z.B. Polizei) weiterzuleiten und fachlich versierte Hilfe (auch ggf. extern) bereitzustellen.

Allgemein wird die betreffende Person kontinuierlich darüber informiert, was im nächsten Schritt mit ihrer Beschwerde oder ihrem Anliegen passiert. Die verantwortliche Ansprechperson sollte die Beschwerde und den Umgang damit vollständig dokumentieren. Je nach Beschwerdeart wird die Bearbeitung bis spätestens 14 Tage nach Vortragen bearbeitet.

In allen Fällen ist es uns wichtig, der beschwerenden Person Wertschätzung entgegenzubringen und Fehlerfreundlichkeit zu signalisieren. Eine konstruktive Fehlerkultur ist Bestandteil unseres beruflichen alltäglichen Handelns. Nur so kann eine „beschwerdefreundliche“ Haltung der Einrichtung nach außen getragen werden. Im Umgang mit Fehlverhalten unterscheidet sich eine fehlerfreundliche Haltung, die Fehler transparent macht, von Täterstrukturen, die Fehler zu vertuschen sucht.

Kindeswohlgefährdung - Trägerinterne Verfahrensabläufe – allgemein

Ein Notfall besteht, wenn ein Verdacht auf eine Gefährdung bzw. ein Missbrauch (Machtmissbrauch oder sexueller Missbrauch) einer Person aus dem Kreis der Zielgruppen des Trägers vorgetragen wird. Mit Bezug auf Kinder und Jugendliche ist dieser Vorgang sogar gesetzlich verankert (siehe SGB VIII §45, Abs. 2). Er enthält

auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. Hinweis:

Leitlinien für Notfallsituationen ersetzen nicht den gesunden Menschenverstand und die persönliche Einschätzung! Entscheidend für die Handlungskompetenz in Notfällen ist daher, wie intensiv sich die Mitarbeiter*innen im Vorfeld mit den Materialien und den Interventionsstrategien auseinandergesetzt haben! Hierfür organisieren wir im internen Bereich trägerinterne Workshops und nutzen externe Weiterbildungsangebote (u. bei wildwasser, berliner jungs, DPW).

Trägerinterne Verfahrensabläufe - Methodik:

Die Verfahrensabläufe für den Notfall wurden im Nachgang und in Konsequenz unserer gemeinsam erarbeiteten Risikoanalyse im Team erstellt. Das heißt, durch die Analyse der Vor-Ort-Bedingungen in den Projekten, konnten wir die internen Schwachstellen und dementsprechende Gefahrenquellen identifizieren.

Durch den partizipativ gestalteten Entwicklungsprozess bei der Risikoanalyse und bei der Konzepterstellung der handlungsstrukturierenden Verfahrensabläufe wurde das trägerinterne Notfallmanagement für unsere Mitarbeiter*innen in seinen Grundsätzen und der Umsetzung inhaltlich verständlicher und für die spätere Umsetzung nachvollziehbar.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass unsere Verfahrensabläufe für Notfälle aus diesem Schutzkonzept sich lediglich auf Missbrauchsfälle (Machtmissbrauch und sexueller Missbrauch) beziehen. Weitere Notfallpläne und -konzepte (Erste Hilfe, Brandschutz etc.) können in der Verwaltung des Rabenhaus e.V. eingesehen werden.

Allen Meldungen und Beschwerden, die darauf hinweisen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, wird auch beim Rabenhaus e.V. unverzüglich nachgegangen.

Dazu wird durch unsere Mitarbeiter*innen der **„Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“** genutzt. Für den Nachweis beim Träger Rabenhaus e.V. sind die internen und externen Meldungen schriftlich und chronologisch durch die Mitarbeiter*innen im Formular **Meldenachweise** zu dokumentieren, mit Datum, Namen des Meldenden und Namen des Adressaten der Meldung – **Wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen**, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen (z.B. vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin) und werden die verantwortlichen Stellen im Jugendamt Treptow-Köpenick unverzüglich benachrichtigt.

Das Jugendamt geht diesen Hinweisen über Kindeswohlgefährdungen nach:

- nehmen die Situation des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen in Augenschein,
- schätzen die Gefährdungssituationen ein,
- führen Gespräche mit der Familie und allen Kooperationspartnern,
- aktivieren die Familienressourcen

Das Jugendamt

- entwickelt ein personalisiertes Hilfe- und Schutzkonzept
- ruft ggf. das Familiengericht an
- leitet eine medizinische oder sozialpädagogische Diagnostik ein
- unterstützt die Familie durch Hilfe zur Erziehung

Die Fachkräfte beim Rabenhaus e.V. sollen darauf hinwirken, dass die Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten ggf. Hilfen in Anspruch nehmen, wenn sie diese für erforderlich halten.

Die Fachkräfte informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung weiterhin abzuwenden.

Berlineinheitliche Indikatoren/Anhaltspunkte zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche

Das Land Berlin hat zur Vereinheitlichung der Meldevorgänge und zur Unterstützung der Fachkräfte in den Institutionen und bei den Freien Trägern einheitliche Indikatoren bzw. Anhaltspunkte systematisch geordnet.

Diese Indikatoren werden wie folgt kategorisiert:

- Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten
- Altersbezogene Anhaltspunkte
- Anhaltspunkte nach Belastungsfaktoren in der Familie
- Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten

Vernachlässigung Unterlassung von:

Altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren, Gewalt, physische Misshandlung, Schlagen, Schütteln (Kleinkinder), Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u. ä.

Seelische Misshandlung - Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten),

- Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u. ä.)

- Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied,

- Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Häusliche Gewalt Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle

Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B.

Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Drohen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter

Altersbezogene Anhaltspunkte Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen Anhaltspunkte – altersgemäß

Körperlich (Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

Kognitiv Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw. Psychisch Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, usw.

Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern Sozial Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

Auffälligkeiten Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen usw., Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

Anhaltspunkte nach Belastungsfaktoren in der Familie

Belastungsfaktoren in der Familie Anhaltspunkte

Soziale Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, Delinquenz/Straffälligkeit/Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus, Sozial-kulturelle Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld (Schule, Nachbarschaft), kulturell bedingte Konflikte, Psycho-soziale Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen, sexuelle Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen, Ausbeutung des Kindes/Jugendlichen (Stehlen, Betteln), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft

Risikoeinschätzung Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Problemakzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Einsicht der Eltern / Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems - Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

- Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Hinweis: Die oben aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Verfahrensabläufe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Handlungsebenen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Wir unterscheiden drei Handlungsebenen, denen sich die zuständigen Mitarbeiter*innen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung stellen müssen:

- die einrichtungsbezogene Handlungsebene,
- die opferbezogene Handlungsebene und
- die täterbezogene Handlungsebene

Kooperation

Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die Verfahrensabläufe enthalten die Verpflichtung, in (Vermutungs-) Fällen von sexueller Gewalt eine Fachberatungsstelle bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden.

Der Träger verpflichtet sich bei Verdachtsfällen in seinen Projekten / Einrichtungen diesen Kooperationspartner zur Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen mit einzubeziehen. So kann Fehlentscheidungen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass dem Kindeswohl entsprechend gehandelt wird.

Zusammenarbeit mit bezirklichen und überregionalen Institutionen

Die Zusammenarbeit mit Institutionen, welche bezirklich und überregional für uns zuständig sind, findet rege und offen statt. Wir erhalten fast regelmäßig Informationen über Geschehnisse innerhalb des Bezirks, Weiterbildungsmöglichkeiten, Vernetzungsangebote und viele weitere interessante Themen, welche fachbezogene Handlungen und die allgemeine Arbeit erleichtern bzw. unterstützen. Auch bei fachspezifischen Rückfragen finden wir bei den jeweiligen Stellen im Bezirksamt Treptow-Köpenick stets Gehör. Diese Zusammenarbeit ist somit ein wichtiger Bestandteil für unsere Arbeit mit den Zielgruppen in den jeweiligen Sozialräumen.

Jugendamt

Die Kooperation mit dem Jugendamt findet sehr intensiv und regelmäßig statt. Neben dem üblichen Informationsaustausch per E-Mail oder Telefon finden in regelmäßigen Treffen vor Ort in den Regionen (in wechselnden Einrichtungen) Vernetzungsrunden mit Projekten/Trägern und dem Jugendamt statt.

Des Weiteren vermittelt das Jugendamt viele Weiterbildungen, welche unsere Mitarbeiter rege wahrnehmen.

Sofern es zu spezifischen Fällen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes kommt, wird unsere persönliche Ansprechpartnerin umgehend kontaktiert.

Jugendpsychiatrischer Dienst

Der KJPD untersucht und behandelt verhaltensauffällige und seelisch kranke Kinder und Jugendliche. Sofern ein Fall in unseren Einrichtungen (Nachbarschaftshaus, Schülerclub, etc.) auftritt, nehmen wir bei diesem Dienst Beratung und ggf. Hilfe in Anspruch.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Die Kolleg*innen des KJGD nehmen den ersten Kontakt zu jeder Familie nach der Geburt eines Kindes auf, besuchen die Familien zu Hause nach der Geburt des

ersten Kindes oder wenn Anzeichen eines Risikos vorliegen. Sie bieten Information und Beratung an, welche wir ebenfalls in besonderen Fällen in Anspruch nehmen.

Zusammenarbeit des Rabenhaus e.V. in Netzwerken

Rabenhaus e.V. und die Mitarbeiter*innen in den Projekten sind aktive Akteure im Bezirk und beteiligen sich regelmäßig an den bezirklichen, regionalen Netzwerkrunden auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Beim „**Netzwerk Kinderschutz**“ handelt es sich um ein regelmäßig tagendes Netzwerk von Institutionen, Trägern, Einrichtungen und Projekten, die in der jeweiligen Region gerade mit Bezug auf die Kinder und Jugendarbeit im Sinne des Kinderschutzes Informationen austauschen und zusammenarbeiten. In einem regelmäßigen Turnus treffen sich Mitarbeiter*innen aus Projekten mit Orientierung auf

die „**Frühe Hilfen**“; gerade hier werden Fragen des Kindeswohls, des Kinderschutzes und der Unterstützung für Familien besprochen – im Sinne des kollegialen Austauschs und der kollegialen Beratung.

Die bezirkliche **Kinderschutzkonferenz** wird jährlich durch das Jugendamt organisiert. Es handelt sich um eine Zusammenkunft zur themenspezifischen Informationsvermittlung und Vernetzung für die professionellen Mitarbeiter*innen in Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk Treptow-Köpenick.

Kontaktdaten für Kinderschutzmaßnahmen in Berlin (Stand Mai 2025):

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Land Berlin)

- **Adresse:** Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin
- **Telefon:** +49 30 90227 5050
- **E-Mail:** post@senbjf.berlin.de (berlin.de)

Bezirksamt Treptow-Köpenick – Jugendamt Kinderschutz

- **Kinderschutzkoordinatorin / Fachkraft:** Frau Barbara Stark
 - **Tel.:** (030) 90297-4943
 - **E-Mail:** Stark.Jug@ba-tk.berlin.de (Stand Mai 2025) (berlin.de)
- **Krisentelefon:** Mo–Fr, 8:00–18:00 Uhr
 - **Tel.:** (030) 90297-5555
 - **Fax:** (030) 90297-4900
 - **E-Mail:** kinderschutz@ba-tk.berlin.de (berlin.de)

Not- und Bereitschaftsdienste (Berlin-weit, rund um die Uhr)

- **Berliner Hotline Kinderschutz:** 030 610066
- **Kinder-Notdienst:** 030 610061
- **Jugend-Notdienst:** 030 610062
- **Mädchen-Notdienst:** 030 610063 (berlin.de)
- **Polizei-Notruf:** 110
- **Feuerwehr-Notruf:** 112

Weitere Berliner Anlaufstellen

- **Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (Bund)**
 - <https://beauftragter-missbrauch.de>
 - **E-Mail:** kontakt@ubskm.bund.de
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch:** 0800 22 55 530
- **Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.:** www.kinderschutz-zentrum-berlin.de – Tel. 030 683 91 10
- **Wildwasser e.V. (Mädchen-/Frauenberatung):**
 - Mädchenberatung: 030 282 44 27 (ggf. aktuell: 030 8632 8060)
 - Frauenberatung: 030 693 91 92
- **Hilfe für Jungen und junge Männer („Berliner Jungs“, „subway“, MUT):** 030 499 52 047
- **Strohalm e.V. (Gewaltschutz & sexuelle Gewaltberatung):** 030 614 18 29

Verhaltenskodex

Rabenhaus e.V. mit seinen sozial-kulturellen Projekten in den Bereichen Sozial- und Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit und Willkommenskultur bietet Menschen Zeit und Raum - ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Kompetenzen, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit zu entfalten.

Diese Räume sind geschützte Orte, an denen sie angenommen werden und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen, sowie den ehrenamtlich Tätigen.

Der Verhaltenskodex und die Ampelregelung des Rabenhaus e.V. versteht sich als Dokumentation von Leitlinien des eigenen Wirkens im Sinne der Transparenz für die Zielgruppen und im Sinne einer Handreichung für alle Mitarbeiter*innen. Sie gibt Sicherheit und Unterstützung für das tägliche Handeln.

Allgemeine Grundsätze

Die Umsetzung unserer Projektziele ist von folgenden Grundsätzen bestimmt:

- Unser Wirken in der täglichen Arbeit ist geprägt von einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander sowie mit den sich uns Anvertrauenden.
- Wir vermitteln ein notwendiges Maß an Unterstützung und Begleitung, wobei das Hauptaugenmerk auf der Hilfe zur Selbsthilfe liegt.
- Wir achten das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit. In den Projekten unterstützen wir die Zielgruppen sich für ihre Rechte selbstbestimmt und wirksam einzusetzen. Es werden gemeinsam bestimmte Signalwörter festgelegt, um Grenzüberschreitung zu stoppen.
- Die Arbeit mit Zielgruppen in den Projekten des Rabenhaus e.V. basiert auf gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung.
- Im Sinne der Transparenz gehört dazu nachvollziehbares und ehrliches Handeln einer offenen Arbeitsatmosphäre.
- Wir pflegen eine konstruktive Fehlerkultur. Beschwerden sehen wir als Chancen für Veränderungen und Weiterentwicklungen beim Träger.
- Selbstreflexiv bewerten wir unser Agieren gegenüber den Zielgruppen sowie als Mitarbeiter*innen untereinander. Unsere besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den sich uns Anvertrauenden ist uns bewusst.
- Der Träger bietet interne Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter*innen und verweist auf externe Fortbildungen.
- Die Verfahrensabläufe und Ansprechpartner beim Verdacht auf Machtmissbrauch, (sexualisierter) Gewalt und Kindeswohlgefährdung sind allen Mitarbeiter*innen bekannt.
- Jeder Verdachtsfall und Notfall wird dokumentiert und die Informationen dazu den entsprechenden Fachstellen mit den vorhandenen, einheitlichen Formularen übermittelt.
- Jegliche Form von Machtmissbrauch, (sexualisierter) Gewalt und Kindeswohlgefährdung gegenüber Schutzbefohlenen, Hilfebedürftigen oder auch Mitarbeiter*innen kann disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben.

Gestaltung von Nähe und Distanz im Arbeitsalltag der Mitarbeiter*innen untereinander und insbesondere gegenüber Personen der Zielgruppen

In der sozialen, pädagogischen wie erzieherischen Arbeit geht es darum, ein professionelles, adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen - nicht nur

gegenüber Kindern und Jugendlichen sondern allen Personen aus unseren Zielgruppen – wie auch der Mitarbeitenden untereinander!
 Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Im Bereich Kinder- und Jugendarbeit schließt dies speziell Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen) aus; gerade weil hierdurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten (z.B. auch im Bereich der Willkommenskultur).

Verbindliche Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelberatungen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein, d.h. die Räume sind nicht zu verschließen, Türen bleiben offen stehen.
- „Zwei-Personen-Regel“: in einem Raum befinden sich möglichst 2 Mitarbeiter*innen mit den Minderjährigen
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen/Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Das bezieht sich auf den Umgang der Mitarbeiter*innen gegenüber den Minderjährigen, wie auch der Minderjährigen untereinander (z.B. Einhaltungen von Grenzen und Regeln bei Tobe- und Fangspielen
- Individuelle Grenzempfindungen des Gegenübers sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube, gemeinsame Freizeitgestaltung außerhalb des Projekts.
- Mitarbeiter*innen wahren jederzeit eine respektvolle, professionelle Distanz, sind weder Elternersatz, Familien- oder Kontaktersatz!
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und ggf. dokumentiert werden.
- Begrüßungs-Verabschiedungssituation gegenüber Zielgruppen sind professionell zu gestalten und unter Mitarbeiter*innen offen anzusprechen (ob Händeschütteln, Umarmen usw.)

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Die Mitarbeiter*innen haben die freie und erklärte Zustimmung durch des jeweiligen Gegenübers vorauszusetzen, d.h. gerade der Wille von Minderjährigen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verbindliche Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Minderjährige werden nicht umarmt, geküsst, gestreichelt. Kurze Umarmungen, die IMMER von den Minderjährige ausgehen, können zugelassen, jedoch nicht erwidert werden.
- Minderjährige sitzen nicht auf dem Schoß von Erwachsenen
- Minderjährige werden vor Berührungen von Erwachsenen nach ihrem Einverständnis gefragt (z.B. bei Hilfestellung).
- Körperkontakt ist erlaubt, wenn es zum Zweck des Schutzes dient, wie z.B. bei körperlichem Zurückhalten, wenn es zu Verletzungen der Schutzbefohlenen oder anderer führen könnte

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation der Mitarbeiter*innen durch Wertschätzung und durch einen auf die Bedürfnisse, das Alter und den kulturellen Hintergrund des Gegenübers angepassten Umgang geprägt zu sein. Wir sind auch in Bezug auf Sprache und Wortwahl den Werten des Grundgesetzes verpflichtet

Verbindliche Verhaltensregeln:

- Minderjährige werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Demütigungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht bei den Minderjährigen oder Schüler*innen untereinander.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Die Kinder und Jugendlichen/Minderjährigen werden mit Ihrem Namen angesprochen; es werden keine Spitznamen oder Kosenamen verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Geschlechtsmerkmale werden mit respektvollen, gemeinsam festgelegten Bezeichnungen bedacht.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Minderjährigen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Gegen mögliche Grenzverletzungen sowie Aspekte der Kindeswohlgefährdung einerseits und für die Rechte auf Selbstbestimmung und Wahrung der Intimsphäre sind gerade mit den Minderjährigen gemeinsam Verhaltensregeln aufzustellen. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar.

Verbindliche Verhaltensregeln:

- Die 2-Personen-Regel bei Aufenthalt in Räumen, Gebäuden und Naturräumen ist einzuhalten.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Gemeinsames Umkleiden mit Minderjährigen ist nicht erlaubt. Es sind räumliche Möglichkeiten zu schaffen, die die Intimsphäre nicht verletzen (Einzelraum bei Entkleidungssituation).
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren
- Für die Wahrung der Intimsphäre sind gerade mit Minderjährigen vorab Verhaltens-Regeln und Konsequenzen bei Nichteinhaltung gemeinsam zu erarbeiten und gut zugänglich auszuhängen (im Schülerclub des Trägers: Kodex verbale Gewalt und körperliche Gewalt).
- Es erfolgen regelmäßige Erinnerung an die gemeinsam festgelegten Regeln durch die Minderjährigen selbst und durch die Mitarbeiter*innen
- Gemeinsam werden Signalwörter bestimmt, um Grenzüberschreitung zu stoppen
- Um Übergriffe oder Verletzung der Selbstbestimmung vertrauensvoll bzw. anonym mitteilen zu können, ist eine Ansprechperson zu benennen, die Wahl einer Vertrauensperson zu ermöglichen, ein Kummerkasten zu installieren.
- Außerordentliche Situationen, wie Notfälle und Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung sind umgehend mit Projektleitung und Geschäftsführung zu kommunizieren.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln.

Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verbindliche Verhaltensregel:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Projekten und Einrichtungen des Trägers verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Projektziele zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Projektaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Kindern und Jugendlichen/Minderjährige dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Regelungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verbindliche Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen schutzbefohlene Minderjährige von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Handlungskompetenzen der Begleit- und Bezugspersonen gegenüber Minderjährigen bei Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind vorab mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zu klären und schriftlich zu dokumentieren.
- Bei Ausflügen, Reisen und Ferienfreizeiten sind Abläufe und Regeln vorher zu kommunizieren. Und entsprechende Informationen an die Eltern/Erziehungsberechtigten zu übermitteln und deren Kenntnisnahme schriftlich rück zu melden und bei der Projektleitung bzw. beim Träger zu dokumentieren.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Minderjährigen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind BegleiterInnen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Minderjährigen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem BetreuerTeam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Die Beachtung der Intimsphäre (siehe Punkt Intimsphäre im Verhaltenskodex) ist auch hier zu wahren und zu gewährleisten, gerade auch mit Bezug zum Recht auf das eigene Bild.
- Im Fall körperlicher / seelischer Behinderung der Mitreisenden kann es notwendig sein, individuelle Regeln vorab festzulegen, zu dokumentieren und transparent zu kommunizieren.

Berlin, 30.06.2025

Daniela Westphal
Schülerclubleitung

Schutzkonzept – Selbstverpflichtung

Jede Mitarbeiter*in des Rabenhaus e.V. ist ein Team-Mitglied, egal ob hauptamtlich oder ehrenamtlich, egal ob Fachkraft, Auszubildende, Praktikant*in, Honorarkraft oder Übungsleiter*in. Wir arbeiten jede in ihrem Verantwortungsbereich und gemeinsam als Team zum Wohle der jeweiligen Zielgruppe. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf dem Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen. Deshalb verpflichten wir uns:

- Wir tragen Verantwortung und treffen fachlich kompetente Entscheidungen
 - Wir schätzen unsere Kolleg*innen und helfen uns untereinander.
 - Wir schaffen Transparenz, indem wir offen miteinander kommunizieren.
 - Fehler können wir eingestehen und aus diesen Fehlern lernen. Dabei wollen wir Fehler vermeiden und Arbeitsprozesse optimieren
 - Wir sehen nicht Probleme - wir sehen Handlungsoptionen und Lösungen
 - Wir denken in Chancen und sind mutig für Veränderungen.
1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
 2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
 3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
 4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
 5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
 6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
 7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiter*erteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
 8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
 9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikanten/ Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

.....
Datum / Unterschrift